

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 30/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Dezember 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 17. November 2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 17. November 2005 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bereits ab 1. Oktober 1991 verneint und hierzu im Wesentlichen ausgeführt: Die Klägerin könne im Überprüfungsverfahren nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) keine Vorverlegung des Rentenbeginns verlangen, auch wenn die Beklagte mit den früheren Bescheiden zu Unrecht von einem Leistungsfall mit dem 17. März 1993 ausgegangen sei. Richtigerweise müsse der Leistungsfall mit dem 6. Februar 1992 angenommen werden. Selbst wenn man frühestens von einem im April 1998 gestellten Überprüfungsantrag der Klägerin ausgehe, seien wegen der Ausschlussfrist des § 44 Abs 4 SGB X Leistungen für die Zeit von Oktober 1991 bis September 1993 ausgeschlossen. Im Übrigen hätte sich auf Grund eines Leistungsfalles vor dem 17. März 1993 eine geringere Rentenhöhe für die Klägerin ergeben. Die in der Berufungsinstanz erstmals erhobene allgemeine Leistungsklage, die Beklagte zur Gewährung des rechtlichen Gehörs hinsichtlich des Rentenbeginns zu verpflichten, sei als unzulässig abzuweisen. Unabhängig davon, wie das diesbezügliche Vorbringen der Klägerin zu verstehen sei, sei diese Klageerweiterung weder sachdienlich noch habe sich die Beklagte hierauf eingelassen. Zudem sei eine Verletzung des § 24 SGB X durch die Beklagte auf Grund der früheren Bescheide nicht ersichtlich und selbst bei Annahme eines solchen Verfahrensfehlers sei eine Korrektur der bestandskräftigen Bescheide vom 9. Oktober 1995, 21. März 1996 und 20. Mai 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. August 1996 nicht erreichbar.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf den Zulassungsgrund der Divergenz sowie auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG die vom BSG aufgestellten rechtlichen Maßstäbe missachtet, sondern erst, wenn das LSG diesen Maßstäben widersprochen, also eigene Rechtsgrundsätze entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die

Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakter Rechtssatz in der angezogenen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 5 Zum Berufungsurteil gibt die Klägerin an: "Das LSG führte (vgl. Seite 28) in den Entscheidungsgründen seines Urteils aus, bei den in den Jahren 1999 und 2001 gestellten Anträgen gemäß § 44 SGB X sei eine Neufeststellung der Rente für die Zeit ab 01.10.1991 wie auch ab 01.01.1995 oder 01.01.1997 aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen, auch wenn der Leistungsfall vom 17.03.1993 unrichtig war und mit dem 06.02.1992 hätte angenommen werden müssen, da es sich bei der Frist des § 44 Abs. 4 SGB X um eine gesetzliche Ausschlussfrist handle (vgl. Seite 28). Diese Frist gelte auch dann, wenn die Beklagte das Recht unrichtig angewandt habe, mithin die angegriffenen Bescheide rechtswidrig waren, denn die Ausschlussfrist des § 44 Abs. 4 SGB X diene der Wahrung des Rechtsfriedens nach Ablauf einiger Jahre. Dabei geht offenbar auch das LSG von der Unrichtigkeit der Bescheide aus (vgl. Seite 14)."
- 6 Zur Abweichung des LSG vom Urteil des BSG vom 11. November 2003 - B 2 U 32/02 R - erklärt die Klägerin: "In diesem Urteil führte das BSG aus, dass das SGB X bei Ansprüchen auf Sozialleistungen anders als das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz dem Grundsatz folge, dass der materiellen Gerechtigkeit auch für die Vergangenheit Vorrang vor der Rechtsbeständigkeit behördlicher und gerichtlicher Entscheidungen und damit vor der Rechtssicherheit gebühre. Nach § 44 Abs. 1 SGB X sei der Leistungsträger verpflichtet, auch bei wiederholten Anträgen über die Rücknahme der entgegenstehenden Verwaltungsakte und die Gewährung der beanspruchten Sozialleistungen zu entscheiden."
- 7 Mit dem Gegenüberstellen dieser beiden Aussagen ist die behauptete Divergenz nicht dargetan, weil ein Widerspruch zwischen diesen beiden Aussagen nicht erkennbar ist. Nach der von der Klägerin wiedergegebenen Passage aus dem Urteil des LSG ging es dort im Wesentlichen um die Frage, welche Rechtswirkung § 44 Abs 4 SGB X im Überprüfungsverfahren entfaltet, selbst wenn die angegriffenen Bescheide rechtswidrig gewesen seien. Dieses Problem behandelt die zitierte Aussage des BSG in dem genannten Urteil ersichtlich nicht, da § 44 Abs 4 SGB X dort noch nicht einmal Erwähnung findet. Ergibt sich der behauptete Widerspruch der wiedergegebenen Rechtssätze nicht bereits klar und deutlich aus deren Wortlaut, so ist es Aufgabe des Beschwerdeführers, etwa vorhandene verdeckte Widersprüche herauszuarbeiten und offen zu legen. Ohne die entsprechenden



Darlegungen wird das Beschwerdegericht nicht in die Lage versetzt zu beurteilen, ob das LSG - wie erforderlich - bewusst von höchstrichterlicher Rechtsprechung abgewichen ist.

- 8 Hinsichtlich der weiteren von der Klägerin gerügten Divergenz des LSG-Urteils von dem Urteil des BSG vom 12. Februar 2004 - B 13 RJ 58/03 R (= *SozR 4-6580 Art 19 Nr 1*) fehlt es bereits an der Formulierung eines vom LSG aufgestellten Rechtssatzes. Die Klägerin trägt lediglich vor, das LSG sei in Abweichung von der zitierten Entscheidung des BSG davon ausgegangen, dass eine "Erinnerung" der Klägerin zumindest im Vier-Jahres-Zeitraum des § 44 Abs 4 SGB X nicht stattgefunden habe. Auch die Tatsache, dass die Klägerin wegen der Officialmaxime keinen Einfluss auf den Gang des Verfahrens gehabt habe, werde vom LSG in seiner Entscheidung verkannt.
- 9 Mit diesen Ausführungen legt die Klägerin im Wesentlichen lediglich dar, das LSG habe die Rechtsprechung des BSG verkannt bzw missachtet. Damit ist das Vorliegen einer Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG jedoch nicht dargetan. Die Darlegung einer Abweichung setzt vielmehr voraus, dass das Berufungsurteil die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil infrage stellt, was nicht der Fall ist, wenn eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall vom LSG verkannt worden sein sollte (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*).
- 10 Wird mit einer Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Im Zusammenhang mit der von der Klägerin geltend gemachten Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) ist der Darlegungspflicht nur genügt, wenn die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthält: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN*). Auch diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 11 Die Klägerin hat bereits keinen Beweisantrag bezeichnet, den sie vor dem Berufungsgericht gestellt habe und den das LSG übergangen haben könnte. Wenn die Klägerin in diesem Zusammenhang ausführt, das LSG habe sich zu weiteren Ermittlungen gedrängt fühlen müssen, um das Ziel der von ihr erhobenen Leistungsklage herauszufinden, so berührt dies allerdings nicht die Sachaufklärungspflicht iS des § 103 SGG, sondern die Erforschung des Willens der Klägerin über das Klageziel. Ein hier allenfalls in Betracht kommender Verstoß des LSG gegen



das Gebot, bei unbestimmten Anträgen zu klären, welches Ziel mit der Klage verfolgt wird (vgl. hierzu *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Sozialgerichtsgesetz, 8. Aufl 2005, § 92 RdNr 5; § 123 RdNr 3*), ist nach dem Vorbringen in der Beschwerdebegründung nicht erkennbar. Das LSG hat sich vielmehr offenkundig bemüht, dem gestellten Antrag einen Sinn abzugewinnen. Da die Klägerin aber selbst mit der Beschwerdebegründung nicht angibt, welches Ziel sie mit dieser Klage verfolgte, hat sie noch nicht einmal dargetan, dass das LSG mit den wiedergegebenen Auslegungsversuchen die Klägerin falsch verstanden habe und was demgegenüber tatsächlich ihr Klageziel gewesen sei.

- 12 Ebenso wenig kann die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) der Beschwerde zum Erfolg verhelfen. Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl. *BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13*) oder wenn sich ein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl. *BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12*). Für einen derartigen Verfahrensfehler ergeben sich aus der Beschwerdebegründung keine Anhaltspunkte. Soweit die Klägerin rügt, das LSG hätte die Klage "auf Gewährung rechtlichen Gehörs hinsichtlich des Rentenbeginns" nicht als unzulässig wegen mangelnder Sachdienlichkeit abweisen dürfen, ist auch mit der Beschwerdebegründung nicht dargelegt worden, weshalb diese Klageerweiterung hätte als sachdienlich angesehen werden können, nachdem das Ziel dieser Klage bis jetzt noch nicht genannt worden ist.
- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

